

*Hans-E. Schmitt-Lermann*

## **Eine mehr als trübe Quelle**

### **Hintergründe der Attacken auf die Gemeinnützigkeit der VVN-BdA**

Nachdem das Finanzamt Berlin der VVN-BdA-Bundesorganisation den Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit angekündigt hatte, wurde ich gebeten, eine Inhaltsanalyse zu regionalen Entscheidungen abzugeben, die in der Bundesrepublik allein stehen und auf die sich das Amt in Berlin alleine beruft. Hier meine Stellungnahme zur einzigen Entscheidungsgrundlage des Finanzamtes Berlin: Der regelmäßigen Nennung des Landesverbandes Bayern der VVN-BdA im Bayerischen Landesverfassungsschutzbericht, deren Bestätigung durch die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts München 2014 (M 22K 11.2221) nach einer Klage des betroffenen Verbandes und die Nichtzulassung der Berufung durch den 10. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes 2018 (10 ZB 15.795).

Ich hatte von 1972 an in der damaligen Bundesrepublik über einen längeren Zeitraum durch ihre VVN-Mitgliedschaft belastete Betroffene von »Berufsverboten« anwaltlich erfolgreich mit politisch-historischen Argumenten vertreten. Im aktuellen Verfahren des Landesverbands Bayern der VVN war ich nicht mandatiert. Die folgende Einschätzung beruht auf der Einsicht in Urteile und sonstigen Prozessmaterialien und Rücksprache mit den Prozessanwälten. Sie befasst sich nicht mit den (vorhandenen)

Verstößen gegen geltendes Verwaltungsverfahrens- und -Prozessrecht, sondern mit den entscheidungsbegründenden politischen Ideologemen und deren rechtslastiger Ausprägung.

#### **»Verfassungsfeindlicher Antifaschismus«?**

Die der VVN-BdA unterstellte Kernthese, dass alle nicht-marxistischen, auch parlamentarischen Systeme als potenziell faschistisch zu bekämpfen seien, leitet das bayerische Verfassungsschutzamt (und das ist ein Alleinstellungsmerkmal: kein anderes Verfassungsschutzamt in Bund und Ländern diskriminiert derzeit so die VVN), keineswegs schöpfend aus eigenen Ermittlungen, Unterlagen und Äußerungen der VVN ab, sondern es nutzt ausschließlich die in der Natur der historischen Sache liegende Tatsache, dass Kommunisten mit einem 30-Prozent-Anteil dort im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung überrepräsentiert seien. Und dass diese, keineswegs aber die zahlreichen anderen VVN-Mitglieder, ob parteilos oder bei SPD, Grünen, Linken und diversen anderen Strukturen organisiert, – dort eine derartige Überzeugung einbrächten.

Das bayerische Verfassungsschutzamt treibt damit dieses Mal seine bekannte Par-

teinahme für die »Geschichtsrevisioisten« ins Absurde und Makabre. Kurz gesagt: Wer diesen der VVN unterstellten Standpunkt – der Faschismus sei letztlich nur durch die soziale Revolution zu besiegen – noch nach dem VII. Weltkongress der Kommunistischen Internationale einnahm oder zuvor in herausgehobener Position eingenommen hatte, wurde unter Stalin ermordet, unter vielen anderen die beiden vor den Nazis nach Moskau geflüchteten KPD-Reichstagsabgeordneten Neumann und Remmele.

Bereits der VII. Weltkongress der Kommunistischen Internationale vom Juli 1935 hat die Linie vertreten, es bedürfe zur Abwehr des Faschismus einer linken Einheitsfront, der Aktionseinheit aller sozialistischen und demokratischen Parteien und der Unterstützung der Bildung von Regierungen dieser Einheitsfront. Dies wurde in der Folge auch in die Tat umgesetzt.

Zum Beispiel schildern alle ernstzunehmenden Werke über den spanischen Bürgerkrieg (auch der anschauliche Film von Ken Loach), dass die vom bayerischen Verfassungsschutz der VVN unterschobene Gegenposition zwar bei syndikalistischen, anarchistischen, POUM-Kräften und Trotzkisten teilweise vertreten wurden (sogar durch desaströse Meutereien hinter der Front – so im eingeschlossenen Barcelona), dass sie damals aber erbittert von Kommunisten, Sozialdemokraten und bürgerlichen Demokraten bekämpft wurden. Diese kämpften sowohl in der legalen republikanischen Armee wie in den Internationalen Brigaden gegen den faschistischen Franco-Putsch.

Manche nehmen an, dass diese Beschränkung der Kommunisten auf die ausschließliche Unterstützung der gewählten, verfassungsmäßigen bürgerlich-sozialdemokratischen Koalitionsregierung »taktische« Gründe hatte: nämlich aus Furcht vor den bevorstehenden Hitler-Aggressionen auf keinen Fall die westlichen Regierungen zu

verschrecken und in falsche Koalitionen zu treiben. Tatsächlich aber wurde es zum tragfähigen Kerngedanken des Antifaschismus, dass nicht die bürgerliche Demokratie und der Faschismus die richtigen Koalitionäre seien, wie es allerdings vertreten wird von der »Abendländischen Akademie«, anderen rechtsradikalen Organisationen, den »Geschichtsrevisioisten« Ernst Nolte und seinem Veldensteiner Kreis, dem die Verfassungsschutzbehörden ihr »Jahrbuch des Extremismus« überantworteten, und vor allem der NS-verstrickten Gründergeneration unserer Geheimdienste. Sondern dies seien die bürgerliche Demokratie und der Sozialismus, wie vor allem die Anti-Hitler-Koalition bewiesen habe. Roosevelt erklärte seinen New Deal zum bürgerlichen »nicht-faschistischen Weg der Bewältigung der schwersten Krise unserer Wirtschaft (our business system) und Gesellschaft«, was Sozialisten/Kommunisten hoch schätzten.

Gerade der vom bayerischen Verfassungsschutz herangezogene Hauptanklagepunkt, die Dimitroff-Rede auf dem VII. EKKI-Kongress von 1935, präzisiert die vom Redner so genannte »winzig schmale Machtbasis des Faschismus«, als den »chauvinistischen, aggressivsten Flügel des Finanzkapitals«. Andere mehrheitliche Kräfte innerhalb des Kapitalismus stünden jedoch interessenmäßig und objektiv gewinnbar auf einer anderen (somit nicht faschistischen) Seite.

Das blieb nicht Episode. So haben 1987 die SPD- wie SED-Führungsgremien in Punkt IV ihrer gemeinsamen Grundsatzerklärung »Der Streit der Ideologien und die gemeinsame Sicherheit« auch dem kapitalistischen Gesellschaftssystem ausdrücklich die »prinzipielle Friedensfähigkeit« zugemessen und damit eine systembedingt »notwendige Folge« von Krieg und Faschismus in Abrede gestellt. Ausgerechnet der VVN eine gegenteilige Position anzudichten, war und ist ebenso unschlüssig wie lächerlich.

Der VVN-BdA eine Überzeugung oder auch nur Tendenz zu unterstellen, sie bekämpfe die parlamentarische Demokratie und hielte den Faschismus für eine notwendige Folge aller nicht-marxistischen Systeme, in Sonderheit des Kapitalismus, der nur durch eine soziale Revolution besiegt, verhindert und wirksam bekämpft werden könne, geht an der Geschichte des Antifaschismus, am Statut, den Dokumenten, dem Auftreten der VVN-BdA, vor allem aber auch an den Einstellungen ihrer Mitglieder vorbei.

Die VVN-BdA hat sich stets für die parlamentarische Demokratie eingesetzt. Es gibt nicht den leisesten substanziellen oder historischen Ansatz dafür, dass der Antifaschismus der VVN nicht die parlamentarische Demokratie in ihrem Eigenwert und ihrem prinzipiellen Gegensatz zur faschistischen Herrschaftsform verfochten hätte.

Schwerpunkt der VVN-BdA ist derzeit die von zahlreichen Parteien (SPD, Grüne/Bündnis 90, Die Linke, DKP, diverse andere) und zivilgesellschaftlichen Verbänden mitgetragene oder unterstützte Kampagne »Aufstehen gegen Rassismus«. Dabei wird ihr manchmal von »links« der Vorwurf gemacht, sich damit gegen die »armen Teufel«, missgeleitete Opfer des Monopolkapitals, anstatt erstrangig gegen dieses selbst als interessengeleiteten Urheber von Massenverarmung und Demagogie zu wenden.

Auch bekannte VVN-kritische wissenschaftliche Untersuchungen von »links«, etwa unter dem Sammeltitel »antifa heißt Luftangriff«, 2014, von Susann Witt-Stahl und Michael Sommer (Hrsg.) machen der VVN diesen Vorwurf. Darüber hinaus: Die VVN-BdA verlasse sich ganz auf staatliche Kräfte zur Bekämpfung der Nazis und vergesse die notwendige sozioökonomische Revolution.

Dass die VVN eine solche Position ablehnt, bedeutet jedoch nicht, dass sie die »geschichtsrevisionistische« Prämisse des

Bayerischen Verfassungsschutzamtes teilt, die Darstellung eines spezifischen Zusammenhangs bestimmter Formen und Entwicklungen des Kapitalismus mit dem Faschismus sei verfassungsfeindlich und negiere die parlamentarische Demokratie. Denn auch hier handelt es sich um eine extreme, wissenschaftlich bestenfalls randständige Position.

Hohe Anerkennung genießt heute noch die politologische Basisschrift des im übrigen Marxismus-kritischen Prof. Wolfgang-Fritz Haug »Der hilflose Antifaschismus« von 1967<sup>1</sup>, die sich als Gegenentwurf zum anthropologisch-psychoanalytischen Ansatz der – ebenfalls links stehenden – Alexander und Margarete Mitscherlich in »Die Unfähigkeit zu trauern« (1964) versteht. Die VVN hat sich immer dahin positioniert, die Auseinandersetzung für wissenschaftlich etabliert und verfassungspolitisch hochwertig zu halten

## Gehören Faschismus und Kapitalismus zusammen?

Es gibt keine sozialdemokratische Faschismusanalyse oder -theorie, die den Faschismus nicht ausdrücklich aus dem Kapitalismus herleitet. Selbst solche auf die Novemberrevolution spezialisierten sozialdemokratischen Historiker wie namentlich Eberhard Kolb, Reinhard Rürup, Peter von Oertzen und zuvor Helga Grebing, die das damalige Bündnis der SPD-Führung mit rechten Machteliten nicht verurteilen wollen und damit auf Kritik stoßen, sehen ausdrücklich das »Mitverschulden« der SPD am Sieg des Nationalsozialismus darin, dass sie die »Gestaltungsmöglichkeiten der Weimarer Verfassung« nicht zur Änderung der

1 Seine These: der Antifaschismus sei hilflos, weil er sich in den fünfziger Jahren nicht getraut habe, sich geistig der sozioökonomischen Grundlage, dem Kapitalismus bzw. Imperialismus zu widmen.

»sozialökonomischen Grundlagen« genutzt haben.

Schon diese, die »politische Mitte« für sich beanspruchende, Darstellung bewegt sich mithin hart am staatlichen Ächtungsverdikt, das Verfassungsschutz und Verwaltungsgerichte in München hier beanspruchen. Die Rückführung des Faschismus auf eine spezifische Konstellation des Kapitalismus durch die Faschismusspezialisten Wolfgang Abendroth und Reinhard Kühnl hat Prof. Hans Buchheim (CDU und Zentralkomitee deutscher Katholiken) vor der CSU-Hanns-Seidel-Stiftung als »zu pauschal, aber wissenschaftlich keinesfalls einfach ablehnungswürdig« anerkannt. Schon dies schließt die hoheitliche Ächtung einer Wissenschaftsrichtung aus, da ansonsten die beiden als »Verfassungsfeinde« wohl niemals zu Ordinarien hätten berufen werden dürfen.

Der Münchner Kardinal Reinhard Marx zählt in seinem Bestseller »Das Kapital. Ein Plädoyer für den Menschen« (2008) Faschismus und Krieg zu den kapitalismusimmanenten Hauptgefahren, »die unsere Gesellschaft zu ruinieren drohen ... und gute aktuelle Gründe liefern, Karl Marx nicht ad acta zu legen«. Der Präsident der Deutschen Bischofskonferenz – ein Linksextremist?

In »Spiegel«-online vom 26. Januar 2017 schreibt Jakob Augstein: »... Es ist ein Beweis für ein trauriges Gesetz: In seiner Krise gebiert der Kapitalismus den Faschismus.« Dieses in einem Artikel mit dem Titel »Selbstgerechter Protest. Die Vertrumpfung der Welt«. Keiner der Juristen-Leserbriefe widersprach. Alle »verfassungsfeindlich«?

Die »Theoriepäpste« der fünfziger und sechziger Jahre, Max Horkheimer und Theodor Adorno, wurden wegen ihres zentralen Diktums – »Wer vom Kapitalismus nicht reden will, soll vom Faschismus schweigen« – nie der Verfassungsfeindlichkeit bezichtigt und hatten damit enormen Einflusses auf Studenten, Intellektuelle und Gewerkschaf-

ter. Albert Einstein und Thomas Mann (vom Bruder Heinrich Mann ganz zu schweigen) maßen dem Kapitalismus wieder und wieder entscheidenden Schuldanteil am Faschismus zu. Und wenn die Konservative Hannah Arendt, bis heute immer wieder bemüht, gängige »Totalitarismus«-Theorien zu legitimieren, den Faschismus als »Bündnis von Kapital und Mob« definierte, tat sie dasselbe.

Der erste, umfangreichste und bedeutendste faschismustheoretische »Klassiker«, »Behemoth« (1941, USA), des emigrierten Sozialdemokraten Franz L. Neumann mit seiner selbstverständlichen Herleitung des Faschismus aus dem Kapitalismus, gilt in der angelsächsischen Wissenschaft immer noch als weitgehend verbindlich. Ebenfalls das Standardwerk des gemäßigten US-Konservativen George W. Hallgarten »Hitler, Reichswehr und Industrie«. Selbst der einzige angesehene US-Wissenschaftler, der den Systemzusammenhang leugnet, Henry Ashby Turner, zählt umso fleißiger all die Großkapitalisten auf, die den Faschismus hochgebracht haben – gewissermaßen als Phänomen »persönlicher Schuld« – und kommt dem in München gelegneten Systemzusammenhang damit verteufelt nahe.

Es ist ja nicht nur so, dass sich kapitalkritische Faschismustheorien auch auf weitblickende, um die Demokratie besorgte Kapitalvertreter höchsten Niveaus wie Paul Krugmann, Josef Stiglitz u. a. berufen können. Die Dreistigkeit der Unterstellung, die VVN halte den Faschismus für eine »notwendige« unausweichliche Folge »jedes« parlamentarisch-demokratischen Kapitalismus, liegt ja vielmehr darin, dass gerade deutschen »Diensten« nahestehende oder dienstbare Autoren und Politiker selbst mehr oder minder klappspiegelbildlich eben einen solchen fragwürdigen Zusammenhang unterstreichen – nur mit dem Unterschied, dass sie diesen positiv bewerten.

## Die Gegenseite

Ernst Nolte und seine geschichtsrevisionistische Schule und konservative »Edelfedern« wie Johannes Gross bekannten sich zu diesem »natürlichen«, »notwendigen« und vor allem auch »legitimen« Weg zur Rettung »unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung« und Franz Josef Strauß kommentierte die faschistischen Massaker seines chilenischen Freundes Pinochet dahin, dass »die freiheitliche Ordnung eben periodisch einem Stahlbad unterzogen werden« müsse.

Schon bei den Berufsverboten wurde in der Sickerschicht subalternen Prozesse, in denen kleine Lehramtsanwärter, Postschaffner und Friedhofsgärtner um ihre Existenz ringen mussten, die Historikerdebatte ab 1986, Ernst Nolte und der Veldensteiner Kreis, vorweggenommen: Der Faschismus und seine Kriege als legitime Notwehr gegen eine Revolution, die ihrerseits keine Notwehr der Völker gegen kriegerisches und kolonialistisches Gemetzel war, sondern als terroristische Utopie frustrierter Bohemiens vom Himmel geschneit sei. Da war Antifaschismus wegen der maßgeblichen Beteiligung prokommunistischer Ideen und Opfergruppen »prinzipiell verfassungsfeindlich« – denn der Faschismus war unbestreitbar die konsequenteste Gegenbewegung gegen die »marxistische Gefahr«.

In Abkehr von der früheren Strategie, den 20. Juli und den Klerikalismus zum eigentlichen und einzig legitimen Widerstand zu erklären, erkennen der bayerische Verfassungsschutz und das Verwaltungsgericht München den Hauptanteil der Marxisten am Widerstand heute durchaus an und argumentieren umgekehrt: Gerade weil es wegen des Hauptanteils der Marxisten an Widerstand und Verfolgung, »in der Natur der (historischen) Sache« liege, dass diese in der VVN überrepräsentiert waren und sind, ergäbe sich eben auch quasi-naturwüchsig, dass dort die linken Extremisten überprä-

sentiert sind, worauf allein es ankomme. Ihr – wenn man so will – historisches Verdienst müsse ihnen halt heute zum Nachteil gereichen.

In den bayerischen »Berufsverbot«-Verfahren der 70er-Jahre wurden Kinder von Naziopfern, die im Spanienkrieg gekämpft hatten, genötigt, den Franco-Putsch gegen die »bolschewistische« – gemeint war die verfassungsmäßig gewählte linksbürgerliche – Regierung als Befreiungstat zu loben. Zu dem Großtransparent der NS-Reichsparteitage: »*Macht Deutschland vom Marxismus frei!*« sollten sie bekennen: »*In-soweit hatten die Nazis ja recht!*«

In diesen Rahmen gehören auch eine Festschrift des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit dem Hauptartikel von Eckart Jesse: »Vergangenheitsbewältigung – eine Deligitimierungsstrategie der Linken«. Oder, im Verlag des Verfassungsschutzes: »*Antifaschismus als innen- und außenpolitisches Kampfmittel*« von Horst Helmut Knütter und anderen rechtsradikalen Autoren.

Und auch die Habilitationsschrift der Verfassungsschutzdirektorin Bettina Blank mit ihrem geschmackvoll an Montagshelden gemahnenden Titel: »*Deutschland – einig Antifa?*«, die selbst die FAZ als eine »*Blickverzerrung mit Rechtsdrall*« verrissen hat. Unter dem angemäßen Verdikt dieser Schmähschrift müsste deren ebenso umfängliches literarisches Gegenstück, Peter Weiss' Meisterwerk »Die Ästhetik des Widerstandes«, wohl als »staatsfeindlich« durchfallen. In einem »Kulturstaat«?

## »Meinungsfreiheit« für den Verfassungsschutz?

Der Verfassungsschutz ist keine »*bedauerlicherweise in NSU-Verbrechen verwickelte Sicherheitsbehörde*«, sondern von Anbeginn an eine als Behörde getarnte Anti-Antifa-Organisation. Mit erheblichen

Schnittmengen mit Rechtsradikalen. Bis heute hat sich da wenig geändert. Zu Professoren hochgehievte Verfassungsschutz- und »Hanns-Seidel-Stiftung«-Autoren geben offenherzig zu erkennen, dass ihr eklatantes wissenschaftliches Defizit durch repressive »Sicherheitspolitik« ausbalanciert werden soll.

Hier liegt auch ein eklatanter verwaltungsrechtlicher Grundfehler der bisherigen Verfahren: Es geht nicht an, dass in der bayerischen Verwaltungsrechtsprechung die radikalen Positionen des Verfassungsschutzes »Meinungsfreiheit wie jede andere Meinung« genießen und damit den strengen Maßstäben eines belastenden Verwaltungsaktes entzogen sind – und dann gleichzeitig abgesehnet werden als »Präjudiz«, d. h. letztgültiges und existenzvernichtendes Verdikt im angeblich »unüberprüfbareren Ermessensspielraum« einer angeblichen Fachbehörde für Verfassungsfeindliches, als welche sie gesetzwidrig das Bundesverfassungsgericht abgelöst hat.

Wenn dort der Kapitalismus schlicht in Demokratie umgetauft und jeder Bedingungszusammenhang von Kapitalismus und Faschismus zur staatsfeindlichen Lüge erklärt wird, so würden sich dem 90 Prozent aller potenziellen Sachverständigen aus Gesellschaftswissenschaft, Historie und Demokratietheorie widersetzen, wie Wolfgang Wippermann, Wolfgang Benz, Norbert Frei und zahllose andere, wie die Leute vom Leibniz-Zentrum für Zeitgeschichtliche Forschung in Potsdam, wie es ja zuletzt pikanterweise auch die richterlichen Verfasser des KPD-Verbots, Martin Drath und Konrad Zweigert, in ihren eigens dazu hinterlassenen Gutachten getan haben.

Nein: Die immer noch etablierte wissenschaftliche Mehrheitsmeinung, die eben nicht als randständige Schutzbehauptung toleranzheischender Opfer gedemütigt und bestraft werden darf, muss endlich sichtbar gegen den schleichenden Siegeszug nach wie

vor anrühiger repressiver Minderheitsmeinungen in Front gebracht werden. Gerade in den vordringenden Verfahren, in denen die VVN als Organisation und der von ihr vertretene Antifaschismus direkt betroffen sind. Und auch, nachdem der Münchner »Pilotprozess« ruhmlos zu Ende gegangen ist, mit dem ihr in Bayern – und dann der Gesamtorganisation – die steuerliche Gemeinnützigkeit entzogen werden sollte, da sie »extremistisch beeinflusst« sei.

Dem bayerischen Verfassungsschutz folgend, urteilte das Verwaltungsgericht München 2014, dass ihr auch ohne entsprechende Verbandsdokumente allein durch die Überrepräsentation von Linken ein marxistisches Faschismus-Verständnis zuzurechnen sei, das Faschismus und Kapitalismus in einen Bedingungszusammenhang bringt, womit die Verfassungsordnung bereits in Frage gestellt sei. Denn im Schwur der befreiten Häftlinge von Buchenwald soll ja der »*Faschismus mit seinen Wurzeln*« beseitigt werden. Mit »Wurzeln« sei in verfassungsfeindlicher Weise der Kapitalismus gemeint. Dass Bundeskanzler Gerhard Schröder den vom CDU-Mitbegründer Eugen Kogon mit verfassten Schwur zu den »Basisschriften unserer Demokratie« zählte, nutzte da nichts.

## Juristische und politische Alternativen

In diesem Geiste aber seien alle Demonstrationen gegen SS-Traditionstreffen, Neofaschismus, Pegida etc., zu denen die VVN mitaufgerufen habe, extremistisch, selbst wenn es keine Demonstrationsdelikte gab. Denn die Losung »*Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen*« richte sich gegen die Meinungsfreiheit in der Verfassung. Die bedauerliche Teilnahme des Bundestagspräsidenten Thierse an Blockaden und Kanzler Schröders Ermutigung zum »*Aufstand der Anständigen*« sei dieser

gefährlichen Sogwirkung des VVN-Antifaschismus geschuldet.

Die in ihr tonangebenden linken Antifaschisten behaupteten – so heißt es – nämlich zweierlei »Grundwidersprüche«: 1. zwischen Kapital und Arbeit, 2. zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. Das allein genüge, um darin den Marxismus-Leninismus zu erkennen, den das KPD-Verbotsurteil angeblich verboten habe.

Seit der Globalisierung, Entstaatlichung, Finanzmarktkrise, Bankendominanz, Deregulierung, Privatisierung werden wir von hochrangigen Werken überschwemmt, die den Kapitalismus auch als System in Frage stellen. Und zwar gerade wegen der Aushebelung der Demokratie. Auch von prominenten Kapital-Insidern, wie dem langjährigen Chefökonom der Weltbank und Nobelpreisträger, Joseph Stiglitz.

Dann wären also weit über die Hälfte westlicher Sozialwissenschaftler »Marxisten-Leninisten«. Im Übrigen haben gerade die beiden Verfasser des KPD-Verbotsurteils, Bundesverfassungsrichter Prof. Martin Drath und Konrad Zweigert, gegutachtet, dass ihr Urteil keineswegs die marxistisch-leninistische Lehre und jede Art von Kommunismus aus dem Verfassungsbogen entfernen wollte.

Wenn also vom bayerischen Verfassungsschutz und vom Münchner Verwaltungsgericht »Kapitalismus« schlicht in »Demokratie« umgetauft wird, erhebt dagegen die mehrheitliche Sozialwissenschafts- und Demokratietheorie die Anerkennung der Spannung zwischen diesen beiden geradezu zur Voraussetzung demokratischer Gesinnung.

Inzwischen handelt es sich aber nicht mehr um einen »Anti-Antifa-Vorstoß« aus der »Ordnungszelle Bayern«, sondern um eine bundesweit koordinierte Crash-Offensive gegen den Antifaschismus. Dem VVN-Bundesvorstand wurde jetzt vom Familien-

ministerium eine Inanspruchnahme des Freiwilligendienstgesetzes mit der lapidaren Begründung versagt, »nach Auskunft der Sicherheitsbehörden erkennt die VVN die rechtsstaatliche Ordnung nicht an«. Punkt!

Der Verfassungsschutz und dessen Autoren wie Eckard Jesse, Bettina Blank, Rudolf van Hüllen und andere geraten außer Rand und Band. Inzwischen aber sind die betroffenen Organisationen selbst immer öfter Prozessparteien, nicht kleine existenzbedrohte Individuen. Diese an sich traurige Konstellation birgt aber auch Chancen für einen Paradigmenwechsel: Da steht nicht mehr eine die Mehrheit autoritativ vertretende Fachbehörde für staatspolitisches Selbstverständnis gegen kleine toleranzheischende Außenseiter. Sondern umgekehrt: Die immer noch mehrheitlich bestehende Wissenschaftsmeinung gegen anrühige, nicht selten in rechtsextreme Zusammenhänge – NSU hier nur als ein Stichwort – verstrickte Spitzel.

Verfassungsschutzämter und folgsame Gerichte meiden bisher mit Grund die Auseinandersetzung mit dieser etablierten Wissenschaft wie der Teufel das Weihwasser. Für den Selbstschutz der Antifaschisten aber schiene mir das ein geeigneter strategischer Einstieg.

In einem VVN- oder sonstigen Antifa-Verfahren sollten Politologen und Historiker wie Norbert Frei, Wolfgang Benz, Wolfgang Wippermann, Ulrich Herbert, Hajo Funke, Susanne Meinel, Stefanie Schüler-Springorum, Michael Wildt – gleich ob sozialliberal oder konservativ – und vor allen Dingen immer noch der verehrungswürdige Nestor Jürgen Habermas – als Sachverständige zur öffentlichen Verhandlung geladen werden. Und dann sei das Beweisthema nicht die »Richtigkeit« kapitalismuskritischer Faschismustheorien, sondern ganz wertungsfrei der Rang und Stellenwert wissenschaftlicher Auffassungen, die den Faschismus eben auch maßgeblich von Triebkräften, realen

Machtstrukturen, Erscheinungsformen und Konstellationen der kapitalistischen Wirtschaftsform herleiten. In der deutschen wie in der internationalen »Scientific Community«. Das genügt vollkommen. Sollten die Gerichte dann ausschließlich VS-Hausautoren zu *praeceptores Germaniae* hochhieven – z. B. wie das BVerfG im NPD-Verfahren den Geschichtsrevisionisten Eckard Jesse, der die Harmlosigkeit der NPD erfolgreich begutachtete –, dann wird eine solche antiwissenschaftliche Provokation und unkollegiale Hexenjagd wohl zu einer nachhaltigen Auseinandersetzung in der scientific community führen.

### Die Losung also: Kein Gewaltmonopol für Geschichtsrevisionisten!

Der spannungsreiche und ambivalente Zusammenhang zwischen der monopolkapitalistisch-gesellschaftlichen Grundlage und dem faschistischen Herrschaftssystem bleibt genetisch und funktional ein politikwissenschaftliches Dauerthema und hat dann schon als solches Einfluss auf politische Haltungen. Von der Sache her ergibt sich wohl schon hieraus eine oppositionelle Haltung gegenüber einem quasitotalitären Antikommunismus als alles überformende Staatsideologie, letztlich der – nach Theodor Heuss – »braunen Unheilsfigur der Deutschen«, Carl Schmitt.

Dr. Jürgen Zarusky vom Münchner Institut für Zeitgeschichte hat eine Microfiche-Belegedition erstellt, wonach 85% der NS-Gerichtsverfahren und -morde Kommunisten galten und die anderen 15% (z. B. Christen) zu 90% insofern betroffen waren, als sie wirklich oder angeblich mit den Kommunisten gemeinsame Sache gemacht hatten.

Die Kommunisten hatten sich aus heutiger Sicht zu »Rechtsstaat« und »Demokratie« in vielem geirrt, waren aber meist sehr

viel demokratischer gesinnt als die »Männer des 20. Juli«, die aber von der VVN ebenfalls geehrt werden (bis in die 1950er Jahre so gut wie nur durch sie). Sie will freilich, dass auch diese ermordeten Kommunisten als Bestandteil der heimischen Demokratietradition gelten. Sie musste dabei allerdings häufig feststellen, dass der »Antikommunismus« unverändert auch nach dem Untergang des Faschismus in der jetzigen Republik als eine Art Staatsdoktrin fröhlich weiter existierte und dem folgend Kommunisten nach Haft, KZ-Unterbringung, Misshandlung etc. in der Zeit des NS-Regimes nunmehr durch die Justiz auch dieses Staates erneuter Verfolgung ausgesetzt waren. Zu ihrem ungläubigen Erstaunen mussten sie bei den wieder anstehenden Gerichtsverfahren nicht selten wahrnehmen, dass sie denselben Richtern gegenüberstanden, wie zu NS-Zeiten, nur dass diese Richter das damals getragene Hoheitszeichen – Adler mit Hakenkreuz – dezent von ihren Roben entfernt hatten.

Der historischen Gerechtigkeit halber sei anschließend noch zu dem *angeblichen Marxismus-Leninismus (ML)* Nachfolgendes festgestellt: Wollte man der französischen Résistance, der italienischen Resistenza und überhaupt dem weltweiten antifaschistischen Widerstand diese Kräfte streichen, bliebe von diesem wenig übrig und wäre sein Sieg massivst in Frage gestellt.

Der Marxismus-Leninismus ist vor allem im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und seiner langen Vor- und Nach-Geschichte zu werten. Schon das konservative Gründungsmitglied des Bundesverfassungsgerichts Prof. Gerhard Leibholz verkürzte drastisch: »Ohne Stalingrad kein Grundgesetz!«. Schon von daher eignet sich der ML nicht zum zentralen Negativ-Bezugspunkt der »verfassungsmäßigen Werteordnung«. Zur Herkunft und ursprünglichen Bedeutung des Begriffs gibt es hier und in den USA, auch außerhalb der Linken, weitausgreifende Forschungen. Streit herrscht über

seinen quantitativen und qualitativen Anteil und Einfluss bei den Stalinschen Verbrechen, aber nicht darüber, dass dieser erheblich war. Im Verständnis der meisten VVN-Mitglieder diente der Begriff bei den Kriegs- und Nachkriegskommunisten vor allem außerhalb der UdSSR als unbekümmerte Sammelbezeichnung für den damals »politikfähigen« Marxismus; das lag der VVN als Verband immer fern, schon wegen seiner Konnotation in der Realgeschichte und im öffentlichen Verständnis.

Nebenbei: die Ablehnung des »Marxismus-Leninismus«, Stalinismus und eines rückwärtsgewandten dogmatischen Theorie- und Parteiverständnisses ist auch bei den meisten Kommunisten, gerade dem südbayerischen DKP-Bezirk seit langem beschlussverbindlich. In Geschichte, Theorie und Praxis der VVN findet sich derlei ohnehin nicht. Da das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz allerdings seit Jahrzehnten eine traditionell-sozialistische Kernforderung, namentlich die Sozialisierung strukturbestimmender Produktionsmittel und tendenziell jegliche grundsätzliche Kapitalkritik, als »Marxismus-Leninismus« und diesen als »vom KPD-Verbotsurteil von 1956 als verfassungswidrig festgestellt« diskriminiert, möchte ich mich auf einige Anlage-Dokumente beziehen dürfen:

Mit Verve zurückgewiesen wird dies nämlich – wie schon erwähnt – ausgerechnet von den beiden Autoren des Verbotsurteils, den »berichterstattenden« Bundesverfassungsrichtern Prof. Dr. Martin Drath und Prof. Dr. Konrad Zweigert in gutachtlichen Schreiben vom 10.11.1975 bzw. 31.3.1976 zur Vorlage im Verfahren Inge Bierlein •/• FS Bayern BayVGH AZ: 106 III 74 zu VG München AZ: M 200 V 73 wg. Zulassung zum Lehramtsreferendariat (»Berufsverbot«), deren Urschriften mit den Gerichtsakten schon im bayerischen Hauptstaatsarchiv liegen. Ein Zeugnis von höherer Authentizität ist wohl kaum denkbar.

Die DKP-angehörige Junglehrerin Bierlein hatte ausdrücklich auf Basis des »Mannheimer Programms der DKP« (1978) eine Selbstdarstellung ihres Verständnisses der vom BVerfG entwickelten Elemente der »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« (fdGO) verfasst. Zu deren Verfassungstreue, inhaltlichen Qualität und Glaubwürdigkeit haben die vier Überlebenden der am KPD-Verbot beteiligten Bundesverfassungsrichter gegutachtet: neben den Berichterstattern auch Prof. Erwin Stein (ehem. CDU-Kultusminister), Dr. Herbert Scholtissek; daneben weitere 18 z.T. sehr prominente Ordinarien von Iring Fetscher über Kurt Sontheimer bis Jürgen Habermas (insgesamt ein repräsentativer Querschnitt mit vier CDU-Mitgliedern).

Alle positiv! Keiner sieht die – vom Amt z. T. primitiv-fehlerhaft wiedergegebenen Teilstücke der ML-Lehre als solche vom Verbotsurteil diskriminiert: Viele fordern gar die Anerkennung eines grundlegenden »Spannungsverhältnisses« zwischen Kapitalismus und Demokratie als Voraussetzung demokratischer Gesinnung. Am klarsten und eindringlichsten legen dies gerade die beiden Urteilsverfasser Drath und Zweigert dar. Der SPIEGEL zitierte deren nachträgliche authentische »Erläuterung, dass das Verbotsurteil weder die Theorie des Marxismus-Leninismus noch den Kommunismus schlechthin für verfassungswidrig erklärt« und ähnliche Kernpassagen im Artikel »Bayern: Außer Betracht« (16/1982 v. 19.4.1982 S. 60 f.) zur – Untertitel – »spektakulären Radikalenentscheidung des Bay VGH gegen das Votum der Verfassungsrichter«. In den Leserbriefen hierzu wagte sich kein Jurist, dem irgendwie zu widersprechen. Diese Dokumentation ist im Internet unter »<http://www.berufsverbote.de/index.php/22Gutachten.html>« aufrufbar. Alles Extremisten? Alles Verfassungsfeinde?

Das BVerfG hat verschiedentlich festgestellt, dass sich das Grundgesetz nicht

auf eine bestimmte Wirtschafts- und Sozialordnung festgelegt habe, die »soziale Marktwirtschaft« möglich, aber nicht verbindlich und ein qualitativ anderes und bestimmendes Maß an Staatsintervention in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung möglich sei, z. B. in Leitsatz 6 zum Urteil über das Investitionshilfegesetz v. 20.7.1954 (BVerfGE 4,7 ff. NJW 1954, 1.235 ff.) und zum Mitbestimmungsgesetz v. 1.3.1979 (BVerfGE 50, 290 ff. NJW 1979, 699 ff.).

Verfassungspolitische Lehrer und Ideengeber der VVN waren vor allem der Sozialist Prof. Dr. Wolfgang Abendroth und der betont bürgerliche Demokrat Prof. Dr. Helmut Ridder. Letzterer insbesondere durch sein Hauptwerk: »Die soziale Ordnung des Grundgesetzes«. Das GG sei für struktur- und machtvördernde, auch planwirtschaftliche Staatsintervention und Vergesellschaftung in Richtung Sozialismus »offen«, heischt allerdings keineswegs diesen als »Erfüllung der Demokratie«, wie das die linksradikalen (dennoch in ihrer Verfassungstreue nie angefochtenen) Profs Ulrich K. Preuss und G. Stuby meinten (Ridder: »larmoyante Story«). Er (Ridder?) greift also die Tradition eines der wenigen republiktreuen Weimarer Staatsrechtlers, des Carl-Schmitt-Gegners Hermann Heller auf. Diese Schrift wurde 2015 mit rühmender Einführung von seinem ehem. Oberassistenten und jetzigen Staatsoberhaupt Herrn Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier neu herausgegeben.

Sachverständigengutachten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände dazu, ob eine weitergehende Umsetzung des Sozialisierungsartikels 15 GG in die Praxis eine »Revolution« bedeuten würde, ergäben sicher, dass dies der Fall sei. Er bleibt aber eben Bestandteil der Verfassung. In der 14. Wahlperiode des Bundestages hat die FDP-Fraktion die Aufhebung des Art 15 beantragt, da er »sozialistischem

*Gedankengut entspringt« und daher »verfassungsfeindlich« sei. (BT-Drucksache 14/6962). Der Antrag wurde nicht einmal an den Ausschuss verwiesen. Der Staatsrechtler Prof. Werner Maihofer, als Bundesinnenminister (FDP) effizienter RAF-Liquidator und unangefochtener Nestor sozialliberaler Demokratiekonzeptionen, beehrte das Standardwerk seines kommunistischen Kollegen Prof. Uwe-Jens Heuer »Demokratie und Marxismus« (Nomos 1989) mit einer tiefgründigen Einführung, die in Anlehnung an Ernst Bloch damit schließt: »Keine Demokratie ohne Sozialismus, kein Sozialismus ohne Demokratie, das ist die Formel einer Wechselwirkung, die über die Zukunft entscheidet.« Innenminister Maihofer – ein Extremist?*

Eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte für die geistige Entwicklung der VVN auch der Vortrag des prominenten CDU-Juristen Prof. Hans-Peter Ipsen von 1952 »Enteignung und Sozialisierung« auf der 10. Tagung der »Vereinigung deutscher Staatsrechtler«. Er war einer der wenigen nicht-nazibelasteten CDU-Staatsrechtler und konnte sich mit seiner Verteidigung der Grundgesetzkonformität einer sozialistischen Nationalisierung der strukturbestimmenden Produktionsmittel gegen die Mehrheit der wutentbrannten Carl-Schmitt-Protagonisten immerhin »auf Augenhöhe« behaupten, da er eben bisher nicht als linkslastig galt und dies als Konsequenz aus vergangenen, gemeinsamen unheilträchtigen Irrtümern der Konservativen ausgab, anders als der damalige marxistische Chefökonom des DGB Dr. Viktor Agartz mit seiner ähnlichen wirtschaftstheoretischen Abwägung von Kapitalismus und Sozialismus im Grundsatzreferat auf dem spektakulären Bundesdelegiertenkongress des DGB von 1954. Agartz war auch Mitglied und Leumundgeber der VVN.

Es war und ist auch nicht zu übersehen, dass wir seit Jahren im Zusammenhang mit

der Globalisierung, Entstaatlichung, Finanzmarktkrise, Bankendominanz, Deregulierung, Privatisierung wieder von hochrangigen Auseinandersetzungen überschwemmt werden, die den Kapitalismus auch systemisch in Frage stellen und zwar gerade wegen der ihm angelasteten Aushebelung der Demokratie. Professoren haben angeboten, hierfür umfängliche Literatur und Quellenbelege anzufertigen. Solche aber wollte die Münchner Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht.

## Die Versatzstücke des Münchner Verfahrens

Das argumentative Hauptzeugnis – die kapitalismuskritische Herleitung des Faschismus zwingt zur Ablehnung des parlamentarischen Rechtsstaates –, wird zunächst wegen allerlei »marxistischer Hintergründe« als nichthinterfragbares Abstraktum tabuisiert. Es ist der ständige »elephant in the room«. Dann aber sollen es doch einige faktische Ereignisse verankern und festmachen: nicht nur die mutmaßlich »links« gestimmte Mitgliedschaft, sondern auch ein paar quasi-polizeilich aufbereitete Gedenkfeiern mit misstrauisch beäugten prominenten Mitdemonstranten, persönlichen Verdächtigungen, historischen Reminiszenzen aus reichlich subalternen Sicht u. a.

Es lassen sich die wesentlichen Elemente der behördlichen und gerichtlichen Begründung wie folgt zusammenfassen:

Die 22. Kammer des VG München hat keine Berufung zugelassen, weil sie den gesetzlichen Grund des §124 Abs. 2 VwGO: »die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache« nicht anerkennen wollte. Eben dabei – »keine grundsätzliche Bedeutung«(!) – ist es in der abweisenden Beschwerdeentscheidung des 10. Senates des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) v. 7.2.2018 auch geblieben, obwohl

klar war, dass es nun – gemäß dem nach den Wünschen Volker Bouffiers neu gefassten §51 III 2 Abgabenordnung (AO) – zu einem Tsunami gegen die VVN auch außerhalb Bayerns kommen würde. (FA Kiel soll z. B. allein wegen Erwähnung beim VS Bayern der schleswig-holsteinischen die VVN die Gemeinnützigkeit entziehen.)

Inhaltlich bekennt sich das VG München offenherzig als einseitig rechtskonservativer Meinungsträger mit deutlichem Bedauern, noch nicht den wissenschaftlichen und politischen Mainstream erobert zu haben. (Die »Ordnungszelle Bayern« musste schon in der Weimar Republik der *forerunner* sein). Jedenfalls sei dem »Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz« ein gleich hohes Maß an »Meinungsfreiheit« zuzubilligen, ganz gleich ob das die Münchner Finanzbehörde in der Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit beeinflusse oder nicht. Die diskriminierende Einordnung der VVN unter die »extremistisch beeinflussten Organisationen« im bayerischen Landesverfassungsschutzbericht unterstützte die Kammer in der mündlichen Verhandlung sowie in der Urteilsbegründung vornehmlich damit,

- dass »Antifaschismus« ein kommunistischer und damit verfassungsfeindlicher Kampfbegriff immer war und blieb; er war kein realer und schützenswerter Ordnungsfaktor mit irgendwelchen Verdiensten, sondern immer offener oder latenter Ordnungsfeind,
- hilfsweise: dass nur ein »Antifaschismus«, der von Kräften einer »Klassenkampf«-Linken, insbesondere Marxisten und Kommunisten nachweislich gereinigt sei, eine Rest-Legitimation für sich beanspruchen dürfe; 30 % der VVN-BdA Funktionäre seien aber DKP-Mitglieder, insbesondere Ernst Grube. Anders als im handelsrechtlichen Gesellschaftsrecht, könne man politisch durchaus schon mit 30 % ein »beherrschendes Unternehmen« sein. Außerdem seien in der

- VVN bekannte Mitglieder der DKP und der Partei »Die Linke« anzutreffen, die beide ebenfalls im bayerischen Verfassungsschutzbericht wegen verfassungsfeindlicher Tendenzen aufgeführt seien,
- dass die Tatsache, dass der Faschismus sich als »konsequente Gegenbewegung gegen den Marxismus« definierte und allein der strafrechtlich erfasste Anti-Hitler-Widerstand zu 85 % aus Kommunisten und 10 % anderen »Klassenkampf-Linken« (darunter Christen) bestand (Dr. Jürgen Zarusky, Institut für Zeitgeschichte. Microfiche-Sammlung) und die SPD nie eine andere Faschismus-Theorie als eine aus dem Kapitalismus hergeleitete entwickelt hat, heute keine entlastende Rolle mehr spielen dürfe,
  - dass die VVN zwar als Verband nie zum Klassenkampf aufgerufen habe, dass sie aber Mitglieder und Funktionäre habe, die Parteien und Verbänden angehören, die ihrerseits, wenn auch unabhängig von der VVN, die Lehre vom »Klassenkampf« vertreten, das heißt: die Begriffe »Widerspruch von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen« benutze und einen »durch Kampf zu lösenden Gegensatz von Kapital und Arbeit« postuliere. Das sei Marxismus-Leninismus im Sinne des KPD-Verbotsurteils und damit verfassungswidrig,
  - dass das KPD-Verbot von 1956 immer noch gelte, auch wenn es Recht und Politik seit Jahrzehnten ins Abseits gestellt hätten. Der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung werde eigentlich vom zwingenden Legalitätsgrundsatz nicht getragen. »Anwendbar« seien seine tragenden Gedanken aber immer noch, insbesondere zum »Klassenkampf«, allerlei Gewerkschaftsrhetorik hin oder her. »Tragende Gründe« blieben aber erhalten, auch wenn diese längst kein Urteil mehr »tragen«. So sei es auch unbehelflich, dass Gerhard Schröder als amtierender Bundeskanzler

- auf der Feierstunde in Buchenwald zum sechzigjährigen Gedenken am 10. April 2005 den vom CDU-Mitgründer Eugen Kogon mitverfassten »Schwur von Buchenwald« einschließlich der tragenden Forderung, den Faschismus »mit seinen Wurzeln auszurotten«, als eines der »Basisdokumente unserer Demokratie« rühmte. Mit »Wurzeln« sei – dem Herrn Bundeskanzler vielleicht nicht bewusst – auch unsere Freie Wirtschaftsordnung gemeint. Fachlich komme es da eben auch nicht auf Herrn Präsidenten Frank-Walter Steinmeier, sondern auf Herrn Präsidenten Hans-Georg Maaßen an,
- dass zwar nicht zu bestreiten sei, dass sich das Bundesverwaltungsgericht sogar auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges aus einem außenpolitisch motivierten »Sühnegedanken« heraus geweigert habe, die VVN als verfassungsfeindlich zu verurteilen (Beschluss v. 5.12.1962, DÖV 1963, 321 ff.). Derlei sei heute aber schlicht zu ignorieren (tatsächlich taucht das in der schriftlichen Begründung nicht mehr auf),
  - dass der ehemalige VVN-Vorsitzende und Theologe Prof. Fink sich gesprächsweise einer Jugendgruppe geöffnet hatte, die der VVN – nach Art des Straßenkämpfers und nachmaligen Außenministers Josef Fischer – den verfassungsfeindlichen Vorwurf gemacht hatte, sie würde sich beim Kampf gegen neonazistische Kräfte ausschließlich auf den Staat und etablierte politische Institutionen verlassen. Nicht, dass die VVN sich in bestimmten Kreisen diesen Ruf erworben habe, sei von Bedeutung, sondern dass Prof. Fink – ob aus geistlich-jugendpflegerischen Gründen oder nicht – dem mit unzureichender Schärfe entgegneten sei; er habe vielmehr die eigenständigen Aktivitäten und Kampfformen hervorgehoben, ohne die Grenzen des Demonstrationsrechts zum Maßstab zu

nehmen. Auf Äußerungen des Hl. Vaters dürfe er sich da nicht berufen, auch wenn er Geistlicher sei.

Außerdem habe er »Stasi-Kontakte« gehabt. Dass ein anderer Amtsbruder und Präsident namens Joachim Gauck »IM Larve« gewesen sei (LG Rostock), falle nicht ins Gewicht, da letzterer später als Leiter der nach ihm benannten »Gauck-Behörde« mit der Abwicklung dieser Dinge betraut worden sei, während Fink sich ohne sichtbare Reue der VVN mit ihrem höchst fragwürdigen »Antifaschismus« zugewandt habe. Es gebe keinen Stasi-Fall »Fink-Gauck«, sondern nur den »Fall Fink«; alles andere sei eine Beschädigung des Hohen Amtes des Bundespräsidenten.

Wenn die VVN für jedes außerdienstliche Pastoralgespräch ihres Ehrenvorsitzenden Prof. Fink haften soll, müssten sich die Münchner Instanzen erst recht die Bekenntnisse General Reinhard Gehlens, des »Altmeisters« der »Dienste«, mit denen sie sich voll identifizieren, zurechnen lassen, z. B. »*Die Einfall Hitlers in das von Kommunisten regierte Russland war militärisch und politisch gerechtfertigt. Lediglich die Durchführung erwies sich als unzulänglich*« (Der Dienst, 1972). Davon haben sie sich nämlich nicht distanzieren,

- dass die von der VVN verantwortete Lösung »*Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen!*« bereits ein klarer Aufruf zu verfassungswidriger Gewalt sei. In der Folge sei es in Dresden zur Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Demonstrationsfreiheit der VVN nicht genehmer Gruppen, darunter der NPD, gekommen, nämlich zur »*Gewalt in Form von Blockaden*«. Nicht zuletzt der VVN sei es also zuzuschreiben, wenn der Bundestagspräsident Thierse und der heutige Ministerpräsident Ramelow und viele Prominente blo-

ckiert hätten, was das »unparteiische« Gericht sichtlich verärgerte. Auch die schließlich eingestellten Ermittlungsverfahren wegen evtl. Demonstrationsdelikte müsse sich die VVN erschwerend zurechnen lassen. Den bedenklichen Aufruf des Bundeskanzlers Gerhard Schröder zum »*Aufstand der Anständigen*« habe die VVN mit antifaschistisch-verfassungsfeindlicher Tendenz zu nutzen gewusst. Ein Bundeskanzler, ein Parlaments- und ein Ministerpräsident sollten vorsichtiger sein,

- dass dies auch für die Gegendemonstration gegen das Traditionstreffen der Gebirgsjäger und Waffen-SS gelte, die gegen griechische Partisanenrefugien eingesetzt waren, auf der Brenten bei Mittenwald, da die VVN Bayern sie zumindest in Wort und Schrift unterstützt habe. Wenn ein Verein der Nazi-Verfolgten und ihrer Sympathisanten dasselbe Steuerprivileg genießen wolle wie soldatische Traditionsverbände, die nie Anlass zu Ermittlungsverfahren geboten hätten, dann hat dies der Verfassungsschutz seit der entsprechenden Neufassung des § 51 III 2 Abgabenordnung mit seinen nachrichtendienstlichen Mitteln zu unterbinden, also das Steuerprivileg zu entziehen,
- dass es in diesem Verfahren nicht um den Nachweis gehe, dass der Verfassungsschutz erheblich mehr »*Schnittstellen*« mit dem Rechtsradikalismus aufzuweisen habe als etwa die VVN-BdA mit dem Linksradikalismus, und dass in der Publizistik des Verfassungsschutzes zum Antifaschismus ausschließlich Vertreter des »Geschichtsrevisionismus« zu Wort kämen. Im rein wissenschaftlichen und politischen Meinungsstreit mögen VVN und VS gleichberechtigt sein. Hier aber sei die Meinung des VS eben »*amtlich*«, da er zu einer Art »*Fachbehörde für Verfassungsfeindliches*« geworden sei.

Niemand denke mehr an sein angeblich »tiefbraunes« Gründungspersonal,

- dass sich inzwischen zwar Ministerien, Fakultäten aller Fachrichtungen, Fach- und Berufsverbände und fast alle Großfirmen einer Anstrengung befleißigten, die früher über Jahrzehnte nur die VVN gefordert und z. T. durchgeführt habe: nämlich die NS-Vergangenheit dieser Institutionen und Konzerne aufzuarbeiten. Aber die VVN habe das getan, als das noch als verfassungsfeindlich galt, was zeige, dass die VVN selbst unter Verfolgungsdruck keinerlei Respekt vor herrschenden Verfassungsgrundsätzen gehabt habe. Rudolf van Hüllen, der sich den Kampf gegen die »Vergangenheitsbewältigung als Strategie linker Verfassungsfeinde« im Allgemeinen und gegen die VVN-BdA im Besonderen zur Lebensaufgabe gemacht hat, bedauert seit Jahren, dass der bayerische Landesverfassungsschutzbericht mit seiner Denunzierung der VVN-BdA »*bisher allein geblieben*« ist, und erhoffte sich in Bayern – offenbar in Anlehnung an die »Ordnungszelle Bayern« der Zwischenkriegszeit – einen »Durchbruch«. Mit seiner Polemik, die z. T. wörtlich im vorliegenden Urteil aufscheint, konnte er einen Mosaikstein für seine Sache verbuchen.

Das Konzept des 2012 novellierten § 51 III 2 AO, mit dem – nach Benennung durch irgendeines der 17 Verfassungsschutzämter – jedes Finanzamt der BRD einem linken Verband die Gemeinnützigkeit zu entziehen hat, ist uralte: schon das Weimarer »Republikenschutzgesetz« und sogar das strafrechtliche »Blitzgesetz« von 1951 wurden formal gegen Rechtsterroristen eingebracht und dann so gut wie ausschließlich gegen die Linke gerichtet.

Im vorliegenden Fall wurde die VVN-Kampagne zum Verbot der NPD vom »Ver-

fassungsschutz« sabotiert, indem er dort gesinnungsnahen Rechtsradikale als V-Leute einsetzte und die Parteikasse mit deren »Agentenlohn« füllte, d. h. als »staatsnah« immunisierte und finanzierte. Die von der Innenministerkonferenz unter Volker Bouffier beschlossene »Ersatzlösung für ein NPD-Verbot«, die »*finanzielle Austrocknung*« von vom Verfassungsschutz benannten »*extremistischen Vereinen*« durch Entzug der steuerlichen Gemeinnützigkeit trifft nun zu allererst die führende und traditionsreichste antifaschistische Vereinigung. Zum anderen führen die aufgedeckten Verstrickungen des »Verfassungsschutzes« in die Verbrechen des sog. »Nationalsozialistischen Untergrundes« (NSU) nicht zu seiner Beschränkung und Kontrolle, sondern zur seit langem beanspruchten Hochrüstung seiner Bespitzelungsmöglichkeiten – gegen die politische Linke.

Der »Verfassungsschutz« ist nach Herkunft und bisherigem Wirken keine objektive Beurteilungsinanz, sondern würde ohne das Signum »Behörde« weithin unter die Aktivistenbewegungen am rechten Rande eingeordnet werden. In der Verhandlung vom 2. Oktober 2014 war zu spüren, dass sich hier ein Gericht starkem Druck ausgesetzt sah. Eigene politische Parteilichkeit tat ein Übriges.

In dieser Situation misst die VVN-BdA mit einem großer Teil der demokratischen Öffentlichkeit gerade den Alleinstellungsmerkmalen der Münchner Entscheidungen die von der Münchener Verwaltungsgewichtbarkeit verneinte »grundsätzliche Bedeutung« insofern zu, als diese jetzt nicht zum »Münchner Maßstab« in Berlin, Düsseldorf u. a. werden dürfen, namentlich

- dem »Gewaltmonopol für Geschichtsrevisionisten«,
- der Denunzierung eines kapitalkritischen Antifaschismus als staatsfeindlich,
- dem geschichtswidrigen »Antifaschismus nur ohne Linke!«,

- der wörtlichen Übernahme der Polemik des Rudolf van Hüllen und der schlüssigen Verunglimpfung sonst hochgeehrter Antifaschisten, namentlich: Dr. Max Mannheimer, Ernst Grube, Esther Bejano in offener Konfrontation mit der Rede des konservativen Bundespräsidenten von Weizsäcker 1985: »*Wir ehren den Widerstand der Kommunisten!*«,
  - der von Volker Bouffier geforderten und z. T. bewirkten »finanziellen Austrocknung« antifaschistischer, weil angeblich »extremistischer« Vereinigungen.
- Es braucht eine Solidaritätsbewegung, um die VVN-BdA zu befähigen, politisch, wissenschaftlich und rechtlich dagegen anzukämpfen. Dies auch zum Schutz der Verfassung.



NEUE IMPULSE VERLAG

Hoffnungstraße 18 • 45127 Essen  
[info@neue-impulse-verlag.de](mailto:info@neue-impulse-verlag.de)